

Satzung

über die förmliche Festlegung

des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben - Erweiterung Gelbinger Gasse 58

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 4 Abs.1 der Gemeindeverordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 23.02.2011 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nördliche Kernstadt Froschgraben – Erweiterung Gelbinger Gasse 58“.
2. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan der Stadt Schwäbisch Hall, Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung, im Maßstab 1:1000 vom 08.02.2011 mit der Bezeichnung „Sanierungsgebiet Nördliche Kernstadt Froschgraben – Erweiterung Gelbinger Gasse 58 Förmliche Festlegung Abgrenzungsplan“ abgegrenzten Fläche.
3. Der Lageplan der Stadt Schwäbisch Hall Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung, Maßstab 1:1000 vom 08.02.2011 mit der Bezeichnung „Sanierungsgebiet Nördliche Kernstadt Froschgraben – Erweiterung Gelbinger Gasse 58 Förmliche Festlegung Abgrenzungsplan“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, wobei die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 BauGB und § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwäbisch Hall, den 08.02.2011

Eberhard Neumann
Fachbereich Planen und Bauen